

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- die Revisionsstellen
- die Expertinnen bzw. Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2022

Rundschreiben 1/2022 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

- 1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**
- 2. Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**
- 3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen**
- 4. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**
- 5. Allgemeine Hinweise**
 - 5.1 Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge
 - 5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen
 - 5.3 Leistungsverbesserungen
 - 5.4 Meldung von personellen Wechseln
 - 5.5 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle und/oder bei der Expertin bzw. dem Experten für berufliche Vorsorge
 - 5.6 Meldung Beitragsausstände
 - 5.7 Statistische Erhebung der OAK BV
 - 5.8 Aufsichtsabgabe an die OAK BV
- 6. Neuerungen per 1. Januar 2022**
 - 6.1 IV-Revision, stufenloses Rentensystem
 - 6.2 Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), neue Anlagekategorien
 - 6.3 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG
 - 6.4 Inkasso Unterhaltspflicht
 - 6.5 Ehe für alle
- 7. BBSA Mitteilungen**
 - 7.1 Einreichung von Unterlagen
 - 7.2 Neues Gebührenreglement per 1. Januar 2022
 - 7.3 BVG-Seminare

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2021 war pandemiebedingt unverändert mit grossen Unsicherheiten und Umstellungen verbunden. An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – auch in dieser speziellen Zeit.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hin.

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und (Beschluss-)Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung) sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 **bis spätestens 30. Juni 2022**.

Es ist in Ihrem Interesse, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn so sparen Sie CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 für Mahngebühren.

2. Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Ein schriftliches Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- Die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang),
 - der Bericht der Revisionsstelle,
 - das rechtsgültig unterzeichnete (Beschluss-)Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden
- und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb haben zudem das von der Expertin bzw. vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisungen OAK BV Nr. 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» einzureichen.

4. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2021 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen neu erlassen bzw. geändert:

- Weisungen Nr. 01/2021 vom 26. Januar 2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» (Erstausgabe)
- Weisungen Nr. 02/2021 vom 1. November 2021 «Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen» (Erstausgabe)
- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Änderung vom 23. Juni 2021)
- Mitteilungen Nr. 01/2021 vom 30. März 2021 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» (Erstausgabe)
- Mitteilungen Nr. 02/2021 vom 31. Mai 2021 «Übergang vom System der Teilkapitalisierung zum System der Vollkapitalisierung bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» (Erstausgabe)
- Mitteilungen Nr. 03/2021 vom 3. November 2021 «Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f - Art. 48l BVV 2» (Erstausgabe)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar:

- Weisungen: www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/
- Mitteilungen: www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten (Beschluss)-Protokoll zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Wenn vorhanden, stellen Sie uns bitte nebst der unterzeichneten originalen Version ebenfalls eine Version zu, bei der die Änderungen markiert sind (farblich oder im Korrekturmodus).

Zum Vorsorge- sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/formulare-vorsorgeeinrichtungen

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die «Expertenbestätigung 1e-Vorsorgereglement und Anhänge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV 2)» einzureichen (www.aufsichtbern.ch/formulare-vorsorgeeinrichtungen).

5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2022 unverändert bei **1 %**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2022 damit ebenfalls unverändert 2 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

5.3 Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2). Als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4. Dabei wird die Obergrenze auf 0.1 % mathematisch gerundet (vgl. OAK-Mitteilungen Nr. 01/2021 vom 30. März 2021 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Artikel 46 BVV 2»). Am 30. September 2021 hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) die Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung von Generationentafeln bei 2.17 % festgelegt. Entsprechend gilt ab 1. Januar 2022 als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben über **2.2 %**.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 46 Absatz 2 und Absatz 3 BVV 2.

5.4 Meldung von personellen Wechseln

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

5.5 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle und/oder bei der Expertin bzw. dem Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandats zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

5.6 Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstands sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

5.7 Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2022 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2021 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

5.8 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Artikel 7 BVV 1 haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen sowie der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben. Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahrs (Grundbetrag CHF 300.00 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 55 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2021 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2020) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 in Rechnung gestellt.

6. Neuerungen per 1. Januar 2022¹

6.1 IV-Revision, stufenloses Rentensystem

Am 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) in Kraft getreten, die ein stufenloses Rentensystem vorsieht (vgl. neuer Art. 24a BVG). Die gesetzlichen Änderungen gelten zwingend im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge. Für drei Kategorien von Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen gibt es Übergangsbestimmungen. Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen muss das oberste Organ entscheiden, ob auf das stufenlose Rentensystem umgestellt werden soll. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens **31. Dezember 2022** zur Prüfung einzureichen.

6.2 Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), neue Anlagekategorien

Seit dem 1. Januar 2022 können nichtkотиerte schweizerische Anlagen als eigene Kategorie im Katalog zulässiger Anlagen für Pensionskassen geführt werden, mit einer Limite von 5 % des Anlagevermögens. Entsprechende Anlagen mussten bisher in der Kategorie «Alternative Anlagen», mit einer Limite von 15 %, geführt werden.

6.3 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG

Per 1. Januar 2022 werden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung beträgt 0.3 % für die seit 2018 laufenden Renten und 0.1 % für die seit 2012 laufenden Renten.

6.4 Inkasso Unterhaltspflicht

Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue Meldepflichten für die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorgeeinrichtungen. Die Fachstellen der Inkassohilfe können den Vorsorgeeinrichtungen Personen melden, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen. Die Vorsorgeeinrichtung ist in der Folge verpflichtet, die Fachstelle umgehend über die Fälligkeit einer Auszahlung in Kapitalform, oder wenn Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung ausbezahlt, verpfändet oder verwertet werden, zu informieren. Die neuen Meldepflichten gelten sowohl in der obligatorischen als auch in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, hingegen nicht in der Säule 3a. Neu in Kraft getreten sind Artikel 40 BVG, Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 5b BVG, Artikel 86a Absatz 1 Buchstabe a^{bis} BVG sowie Artikel 24^{fbis} FZG. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungs- resp. Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens **31. Dezember 2022** zur Prüfung einzureichen.

¹ Ausgewählte Themen.

6.5 Ehe für alle

Per 1. Juli 2022 wird die «Ehe für alle» in Kraft treten. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungs- resp. Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens **31. Dezember 2022** zur Prüfung einzureichen.

7. BBSA Mitteilungen

7.1 Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie jedoch:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese **als lose Blätter (nicht gebunden, nicht geheftet)** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – **ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Dateien pro Dokument** – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte – wie bis anhin – an deren persönliche E-Mailadresse senden: vorname.name@aufsichtbern.ch

7.2 Neues Gebührenreglement per 1. Januar 2022

An seiner Sitzung vom 26. August 2021 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement (vgl. schriftliche Mitteilung vom 17. September 2021). Das geltende Gebührenreglement ist abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/rechtliches-vorsorgeeinrichtungen

7.3 BVG-Seminare

Geplant ist, dass die nächsten BVG-Seminare der BBSA am **19. Oktober** und **27. Oktober 2022** stattfinden. Sobald das Programm vorliegt und das Format der Durchführung bestimmt ist, werden wir Sie informieren (www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen-vorsorgeeinrichtungen).

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen gutes Gelingen beim Umsetzen von anstehenden Herausforderungen und das hierzu nötige Durchhaltevermögen sowie den erforderlichen Optimismus für den Weg zurück in die neue Normalität.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Thomas Belk
Fachbereichsleiter
Wirtschaftsprüfung



Miran Sari
Fachbereichsleiter
Organisationsprüfung